

RZVK des Saarlandes
-Freiwillige Versicherung-
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Mitgliedsnummer	ggf. Abrechnungsnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bezeichnung des Arbeitgebers	
<input type="text"/>	
Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner	
<input type="text"/>	
Telefon	
<input type="text"/>	

Versicherungsnummer ZVK	Rentenversicherungsnummer (SV-Nr.)	Steuer-Identifikationsnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname der/des Beschäftigten	Geschlecht	Telefon (freiwillige Angabe)
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift: Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beginn der Versicherung am¹: . .

Angaben zur/m Ehegattin/-gatten bzw. zur/m eingetragenen Lebenspartnerin/-partner²::

Ehegattin/-gatte Eingetr. Lebenspartnerin/-partner

Name Geburtsdatum

Geplante Zahlungsweise³:

Monatl. Beitrag: , €

ab: /

Einmalzahlung⁴: , €

in: /

Erklärung des Arbeitgebers:

1. Die vertraglichen/tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Ansprüchen auf künftiges Arbeitsentgelt liegen vor.
2. Das „Bedingungsheft“ (bestehend aus dem Produktinformationsblatt, der Vertragsinformation, der allgemeinen Steuerinformation und den Hinweisen zum Datenschutz) sowie die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen der ZVK des Saarlandes für die Freiwillige Versicherung (AVB)“ wurden der/dem Beschäftigten ausgehändigt. Die AVB werden Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Erklärung der/des Beschäftigten:

1. Das „Bedingungsheft“ (bestehend aus dem Produktinformationsblatt, der Vertragsinformation, der allgemeinen Steuerinformation und den Hinweisen zum Datenschutz) sowie die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen der ZVK des Saarlandes für die Freiwillige Versicherung (AVB)“ habe ich rechtzeitig vor der Meldung an die ZVK erhalten. Die AVB werden Bestandteil des Vertrages. Den Empfang bestätige ich durch meine Unterschrift.
2. Ich willige ein, dass die ZVK meine persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) speichert, verarbeitet und ggf. an verfahrensbeteiligte Dritte (wie z.B. der Deutschen Rentenversicherung – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – in Berlin oder einen Druckdienstleister) übermittelt. Die Einwilligung ist für die Durchführung der Versicherung unbedingt erforderlich.
3. **Falls Beiträge aus dem Nettoarbeitseinkommen eingezahlt werden:**
Ich willige ferner ein, dass die ZVK die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer an die ZfA übermittelt, damit diese im Rahmen des Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Die Einwilligung gilt auch für künftige Jahre. Sie kann jederzeit gegenüber der ZVK widerrufen werden.

Verzicht auf das Kündigungsrecht - Hartz IV -Sicherheit (bitte ankreuzen falls gewünscht)⁵:

- Ich möchte **unwiderruflich** auf eine Beitragsabfindung in Folge einer Kündigung in der Ansparphase (§ 20 Abs. 2 Satz 3 der AVB) verzichten.

Ort, Datum

Unterschrift Beschäftigte/r

Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB der ZVK:

Beide staatliche Förderwege („Riester“- Förderung und Entgeltumwandlung) können einzeln oder parallel in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Wechsel von einer Variante (z.B. „Riester-Förderung“) zur anderen (z.B. Entgeltumwandlung) ist ebenfalls möglich. Bei einem Wechsel bedarf es einer Erklärung der/des Versicherungsnehmerin/ -nehmers, wie hinsichtlich des bereits bestehenden Versicherungsvertrages verfahren werden soll.

Verträge der Variante Entgeltumwandlung bedürfen in jedem Fall einer **vorherigen Entgeltsverwendungsabsprache** zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten, aufgrund derer das künftige Arbeitsentgelt in Beiträge umgewandelt und vom Arbeitgeber an die ZVK entrichtet wird. Der Inhalt der Vereinbarung muss mit den Angaben in der Meldung übereinstimmen.

Versicherungsnehmer ist im Falle der Entgeltumwandlung/Höherversicherung ist immer der Arbeitgeber. Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

(1) **Beginn der Versicherung**

Das Versicherungsverhältnis kommt auf schriftlichen Antrag der/des Versicherungsnehmerin/ -nehmers mit Zugang des Versicherungsscheins zustande. Die **Freiwillige Versicherung beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der ZVK eingeht**. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen. Der Antrag ist von dem/der Beschäftigten und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Eine Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrags ist in der Freiwilligen Versicherung nicht vorgesehen.

(2) **Angaben zur/m Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnerin/-partner**

Wenn Sie vor dem Beginn der Rente versterben, zahlen wir eine lebenslange Witwen-/Witwerrente an die /den hinterbliebene/n Ehefrau/-mann oder die/den eingetragene/n Lebenspartnerin/-partner, wenn zum Zeitpunkt Ihres Todes eine gültige Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. Wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente versterben, zahlen wir an Ihre Waisen Waisenrente, längstens jedoch bis diese die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen erreicht haben. Zum Beginn Ihrer Altersrente können Sie entscheiden, ob Sie eine spätere Hinterbliebenenversorgung mit uns vereinbaren. In diesem Fall verringert sich Ihre Altersrente.

(3) **Beitrag**

Der Beitrag für die Entgeltumwandlung beläuft sich pro Jahr auf mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2010: 191,63 €). Der mögliche förderfähige Beitrag für die Entgeltumwandlung beträgt bis zu 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West (im Jahr 2010: 2.640,00 € und bei Neuzusagen ab dem 01.01.2005 darüber hinaus weitere 1.800,00 €) Die/Der Beschäftigte kann für ihre/seine betriebliche Altersversorgung bis zu diesen Beträgen Entgelt umwandeln, sofern der Arbeitgeber über diesen Betrag nicht schon anderweitig verfügt hat (z.B. Zusatzbeitrag, Pflichtbeiträge im Abrechnungsverband II). Im beiderseitigen Einvernehmen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, einen darüber hinausgehenden Betrag des künftigen Entgelts umzuwandeln. Wird durch den gewählten Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies insoweit nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen und bei der Zuteilung von Bonuspunkten aus Überschussbeteiligungen berücksichtigt werden.

Für Beiträge, die aus dem Nettoarbeitsentgelt entrichtet werden (z.B. weil der Förderrahmen der (Brutto-) Entgeltumwandlung überschritten wurde), kann die Riester-Förderung in Form von Zulagen und ggf. Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.

(4) **Einmalige Beiträge**

Es kann zusätzlich ein einmaliger Betrag aus dem Arbeitsentgelt eingesetzt werden, um die staatliche Förderung voll auszuschöpfen.

(5) **Verzicht auf das Kündigungsrecht**

Verzichtet die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer bei Antragstellung auf die Möglichkeit der Beitragsabfindung, wird das Versicherungsverhältnis im Fall einer Kündigung als beitragsfreie Versicherung fortgeführt. Die erworbene Anwartschaft, die somit erst im Rentenfall eine Leistung bewirkt, gehört beim Bezug von Arbeitslosengeld II zum geschützten Vermögen im Sinne des SGB II und ist deshalb Hartz IV geschützt.

Vertragliche Kündigungsbestimmungen

Die Freiwillige Versicherung kann von der/dem Versicherungsnehmerin/-nehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

Fortführung der Versicherung

Sie können die Fortführung der Versicherung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch Ihren Arbeitgeber beantragen.

Zuständiges Gericht

Ansprüche aus der Freiwilligen Versicherung gegen die Kasse können je nach Streitwert bei dem Amts- oder Landgericht Saarbrücken geltend gemacht werden.